

Deutscher Handballbund e.V.
Strobelallee 56
44139 Dortmund

T +49 231 911 910
F +49 231 124 061
E info@dhb.de
www.dhb.de

USt.IdNr. DE 124911817
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22
SEIFT/BIC: BYLADEM 1001



Bundesgericht Urteil

BG 3-2024

In dem Revisionsverfahren

des Deutschen Handballbund e. V., ...

- Revisionsführer -

gegen

die T. ...

- Revisionsgegnerin -

unter Beteiligung des H.

- Beigeladener -

hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes auf die Revision des Deutschen Handballbund e. V. gegen das Urteil des Bundessportgerichts vom 25. März 2024 - BSpG 1K 03-2024 - im schriftlichen Verfahren am

9. April 2024

durch

den Vorsitzenden

gemäß § 36 Abs. 1 der Rechtsordnung (RO)

für Recht erkannt:

1. Die Revision wird zurückgewiesen.
2. Der Revisionsführer trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.
3. Die Festsetzung der Auslagen des Revisionsverfahrens bleibt der Geschäftsstelle des DHB überlassen.

Sachverhalt:

Die Parteien streiten um die Wertung des Spiels Nr. der Jugend-Handball-Bundesliga zwischen den Mannschaften der Revisionsgegnerin und des Beigeladenen vom 24. Februar 2024. Das Spiel endete ausweislich des Spielberichts mit 27:28 Toren zugunsten der Mannschaft des Beigeladenen.

Der Spielbericht trägt in der Rubrik „Einspruch“ den Eintrag:

„T. ...

T..... kündigt Einspruch an, da in der 1. HZ ein Tor für Frisch auf Göppingen zu wenig gezählt wurde.“

Tatsächlich und unter den Beteiligten unstreitig sind die von der Mannschaft der Revisionsgegnerin in der 1. Halbzeit erzielten Tore – wenn auch erst nach einer Korrektur – richtig gezählt worden, fehlerhaft war hingegen die Zählung eines vermeintlich vom Spieler mit der Nummer 54 des Beigeladenen kurz vor dem Ende der 1. Halbzeit erzielten Tores, welches tatsächlich nicht gefallen war.

Gegen die Wertung des Spiels erhob die Revisionsgegnerin unter dem 26. Februar 2024 Einspruch. Zur Begründung führte sie aus, dass beim Spielstand von 11:13 in Spielminute 25:11 ein von ihrem Mannschaftsmitglied mit der Nr. 21 erzieltes Tor zunächst nicht gezählt worden sei. Der Treffer sei vielmehr als Treffer der Nr. 54 der Mannschaft des Beigeladenen gezählt worden. In Konsequenz sei es mit dem Spielstand von 11:14 zu Gunsten der Mannschaft des Beigeladenen weitergegangen. Das Kampfgericht habe diesen Fehler bemerkt und dann für ihren Spieler Nr. 21 in Spielminute 25:34 – zur falschen Zeit – ein Tor in Ansatz gebracht und das Spiel mit dem Spielstand 12:14 fortgeführt. Der für den Spieler Nr. 54 zu Gunsten der Mannschaft des Beigeladenen zu Unrecht in Ansatz gebrachte 14 Treffer sei aber nicht zurückgenommen worden. Das Kampfgericht habe seinen Fehler also nur zu Hälfte korrigiert. Der Fehler sei spielentscheidend gewesen.

Mit Urteil vom 25. März 2024 hob das Bundesgericht die Wertung des Spiels auf und ordnete dessen Wiederholung an. Wegen der Begründung wird auf die amtliche Urteilsabschrift verwiesen.

Gegen das Urteil hat der Revisionsführer am 27. März 2024 Revision eingelegt. Zur Begründung führt der Revisionsführer u. a. aus, dass in der 1. Halbzeit und auch danach alle Tore der Mannschaft der Revisionsgegnerin korrekt gezählt worden seien. Mit ihrem Vortrag, für die Mannschaft des Beigeladenen sei ein Tor zuviel gezählt worden (durch die Nr. 54), werde ein anderer Einspruchsgrund erhoben. Über diesen könne wegen der Regelung des § 34 Abs. 5 RO nicht verhandelt werden.

Die Revisionsführerin beantragt,

das Urteil des Bundessportgerichts vom 25. März 2024 aufzuheben und den Einspruch der Revisionsgegnerin kostenpflichtig zurückzuweisen.

Die Revisionsgegnerin hat sich nicht zum Revisionsverfahren eingelassen.

Der Beigeladene tritt der Rechtsauffassung des Revisionsführers ohne Stellung eines eigenen Sachantrags bei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte.

Entscheidungsgründe:

Das Bundesgericht entscheidet im schriftlichen Verfahren, weil der entscheidungserhebliche Sachverhalt geklärt und die Rechtsansichten der Beteiligten „ausgeschrieben“ sind. Einen Anspruch eines Beteiligten auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gewährt die RO nicht (vgl. § 48 Abs. 4 Satz 2 RO). Ferner ergeht die Entscheidung als Vorsitzendenentscheidung gemäß § 36 Abs. 1 RO. Widerspruch gegen das vom Vorsitzenden eingeleitete Eilverfahren haben die Beteiligten nicht erhoben (vgl. § 36 Abs. 3 RO).

Die vom Revisionsführer zulässig eingelegte Revision hat keinen Erfolg; sie ist unbegründet.

Das Bundessportgericht hat zurecht die Neuansetzung des streitgegenständlichen Spiels inkl. der nach § 56 Abs. 6 RO zu treffenden Nebenentscheidungen wegen eines spielentscheidenden Regelverstosses der Schiedsrichter angeordnet.

Der Einspruch der Revisionsgegnerin gegen die Wertung des Spiels war zulässig. Er war insbesondere statthaft, denn gemäß § 34 Abs. 2 Buchst. b) RO kann gegen die Wertung

eines ausgetragenen Spiels Einspruch eingelegt werden wegen spielentscheidender Regelverstöße eines Schiedsrichters, Zeitnehmers oder Sekretärs. So liegt es hier, denn mit ihrem Einspruch machte die Revisionsgegnerin einen spielentscheidenden Regelverstoß der Schiedsrichter bzw. von Zeitnehmer und Sekretär in der Form eines sog. Zählfehlers geltend. Weitergehende Anforderungen stellen sich in diesem Zusammenhang nicht. Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf den in § 34 Abs. 4 geforderten Vermerk im Spielbericht. Zur Systematik und dem Verständnis des § 34 RO hat das Bundesgericht zuletzt in seinem Urteil vom 7. Februar 2024 - BG 4-2023 - u.a. wie folgt ausgeführt:

„§ 34 Abs. 1 bis 3 RO regeln die Statthaftigkeit des Rechtsmittels des Einspruchs in der Weise, dass klargestellt wird, gegen welche Entscheidungen, Spielwertungen und Bestrafungen das Rechtsmittel des Einspruchs mit welchen Begründungen eingelegt werden kann. Bei den in den Abs. 4 bis 6 des § 34 RO getroffenen Regelungen handelt es sich hingegen um sog. materiellrechtliche Präklusionsvorschriften, die den Prüfungsmaßstab der Rechtsinstanz auf der Ebene der Begründetheit begrenzen bzw. Vorbringen des Rechtsmittelführers präkludieren.

Anders wohl noch Bundesgericht, Urteil vom 14. August 1982 – 04/82 -.

Dieses Verständnis erschließt sich schon aus dem Wortlaut der genannten Bestimmungen, indem es heißt:

„... dürfen Einspruchsgründe nur dann Gegenstand der Entscheidung einer Rechtsinstanz sein, ...

oder

„... darf nur dann verhandelt werden, ...“.

An diesem Verständnis ändert der Umstand nichts, dass in § 34 Abs. 4 RO auch die „Behauptung der Benachteiligung des Einspruchsführers“ gefordert wird, was als sog. „Klagebefugnis“ verstanden werden könnte, bei der es sich zweifelsfrei um eine Zulässigkeitsvoraussetzung handeln würde. Die allgemeine „Klagebefugnis“, die auch im Geltungsbereich der RO generell gefordert ist,

vgl. dazu auch Bundesgericht, Urteil vom 10. Oktober 2014 - BG 4-2014 - ,

verlangt eine Belastung des Rechtsmittelführers durch die mit dem Rechtsmittel angegriffene „Entscheidung“ – hier: die Spielwertung. Dadurch werden beispielsweise Rechtsmittel der „obsiegenden Mannschaft“ gegen eine Spielwertung bereits auf der Zulässigkeitsstufe generell von der sportgerichtlichen Überprüfung ausgeschlossen. § 34 Abs. 4 RO knüpft demgegenüber die geforderte Behauptung der Benachteiligung nicht an die Entscheidung oder Spielverlustwertung, sondern an den im einzelnen vorgebrachten Einspruchsgrund. Mit anderen Worten, die Frage, ob ein Mangel der Spielstätte vor Spielbeginn im Spielbericht vermerkt worden ist oder der spätere Einspruchsführer unverschuldet am Eintrag des entsprechenden Mangels vor Spielbeginn gehindert gewesen ist, ist eine Frage der Begründetheit und nicht der Zulässigkeit des Einspruchs.“

Der Einspruch ist auch begründet.

Es liegt ein spielentscheidender Regelverstoß der Schiedsrichter vor, über den unter Berücksichtigung der Vorgaben der Abs. 4 und 5 des § 34 RO auch „verhandelt“ werden konnte.

Nach § 55 Abs. 2 RO können u.a. Regelverstöße der Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen zur Anordnung der Spielwiederholung führen, dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Spruchinstanz die Folgen für spielentscheidend hält. So liegt es hier.

Zur Frage eines spielentscheidenden Regelverstoßes aufgrund eines Zählfehlers hat das Bundesgericht zuletzt in seinem Urteil vom 7. Februar 2022 - BG 1-2022 - u.a. wie folgt ausgeführt:

„Der den Schiedsrichtern objektiv unterlaufene Zählfehler und die daraus folgende von ihnen vorgenommene Korrektur des Spielstandes stellen einen Regelverstoß dar. Dabei ist voran zu stellen, dass die Schiedsrichter nach dem unbestrittenen Sachverhalt nicht etwa einen Torerfolg aberkannt haben – solange dies nach den Internationalen Hallenhandballregeln (IHR) noch zulässig war – oder einen Torerfolg nicht gegeben haben, weil etwa der Ball die Torlinie nach ihrer Wahrnehmung nicht vollständig überschritten hatte; sie haben das laufende Spiel vielmehr unterbrochen, um eine nur aus ihrer Sicht fehlerhafte Spielstandsanzeige zu korrigieren. D.h., sie haben die erzielten Tore schlicht fehlerhaft gezählt und diesen Zählfehler durch die vorgenommene „Korrektur“ nach außen hin manifestiert. Eine solche fehlerhafte Zählung stellt einen Regelverstoß dar, denn nach Regel 17:8 IHR sind beide Schiedsrichter für das Zählen (Notieren) der Tore verantwortlich. Dass damit das „richtige“ Zählen der Tore gemeint ist, unterliegt keinem ernstlichen Zweifel, wie sich aus Regel 9:3 IHR ergibt. Nach dieser ist Sieger die Mannschaft, die mehr Tore erzielt hat als die gegnerische Mannschaft.

Entgegen der Ansicht des Verbandsgerichts handelt es sich bei dem den Schiedsrichtern unterlaufenen Zählfehler auch nicht um eine unanfechtbare Tatsachenentscheidung im Sinne des § 55 Abs. 1 RO.

Zu vergleichbaren Sachverhaltsgestaltungen hat schon die 1. Kammer des Bundessportgerichts in ihren Urteilen vom 3. Februar 2019 – BSpG 1 K 08/2018 – und vom 5. Februar 2019 – BSpG 1 K 07/2018 – u.a. festgestellt, dass die Zählung der erzielten Tore keine Tatsachenfeststellung der Schiedsrichter ist. Richtigerweise liege ein gerichtlich überprüfbarer Regelverstoß jedenfalls dann vor, wenn die Schiedsrichter das Geschehen auf dem Spielfeld tatbestandlich richtig erfasst haben, dann aber unter Verkennung der Handball-Regeln eine regeltechnisch unzutreffende Entscheidung fällen. Dem ist nichts hinzuzufügen. Unstreitig hatten die Schiedsrichter bis zur Unterbrechung des Spiels in der 47. Minute im Sinne einer unanfechtbaren Tatsachenentscheidung 20mal auf einen Torerfolg zu Gunsten der Mannschaft der Revisionsführerin und 20mal auf einen Torerfolg zu Gunsten der Mannschaft des Beteiligten erkannt. Sie haben das Spielgeschehen auf dem Spielfeld mithin bis dahin tatbestandlich richtig erfasst. Sie haben lediglich die unrichtige Entscheidung getroffen, nämlich ein abweichendes, dem tatsächlichen Spielstand nicht entsprechendes Spielergebnis notiert und ihren Zählfehler dann nach außen hin „korrigiert“.

Der danach vorliegende Regelverstoß der Schiedsrichter war auch spielentscheidend. Zur Frage des spielentscheidenden Charakters eines Regelverstoßes hat das Bundesgericht in seiner Entscheidung vom 28. Februar 2020 – BG 1-2020 u.a. wie folgt ausgeführt.

„Die RO enthält keine Definition, wann die Folgen eines Regelverstoßes spielentscheidend sind. Sie stellt die Beantwortung dieser Frage vielmehr in die Beurteilungskompetenz und den Wertungsspielraum der Spruchinstanz (....., wenn die Spruchinstanz für spielentscheidend hält.). Dementsprechend hat sich in der Rechtsprechung des Bundesgerichts eine umfangreiche Kasuistik gebildet.

Vgl. nur Urteile des Bundesgerichts vom 14. August 1978 – 10/78 -, 26. Februar 1980 – 1/80 -, 24. April 1989 – 3/89 -, 30. November 1996 – 10/96 -, 8. März 1997 – 01/97 -, 27. April 2001 – 01/01 -, 25. Februar 2006 – 2/06 – und vom 12. Januar 2011 – 4/10 -.

Dabei hat das Bundesgericht zunächst dahingehend formuliert, dass ein Regelverstoß der Schiedsrichter dann spielentscheidend ist, wenn ein anderer als der tatsächliche Spielverlauf bei regelkonformer Entscheidung in hohem Maße wahrscheinlich ist.

Vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 30. November 1996 – 10/96 -.

Diese Definition hat das Bundesgericht in seinem Urteil vom 8. März 1997 – 01/97 – weiter präzisiert, indem es ausführte, dass ein Regelverstoß der Schiedsrichter nur dann als spielentscheidend gewertet werden kann, wenn tatsächliche Umstände eine andere Spielwertung nicht lediglich möglich, sondern hochgradig wahrscheinlich gemacht hätten. In späteren Entscheidungen hat das Bundesgericht wieder „eine hohe Wahrscheinlichkeit“ eines anderen Spielausgangs gefordert,

vgl. Urteil vom 27. April 2001 - 01/01 -,

oder wegen der aus seiner Sicht gegebenen Eindeutigkeit des Falles lediglich ausgeführt, dass das notwendige Maß an Wahrscheinlichkeit erreicht war.

.....

Gleichwohl stellt das Bundesgericht klar, dass es die Folgen eines Regelverstoßes weiterhin nicht schon dann als spielentscheidend ansieht, wenn, der Regelverstoß hinweggedacht, ein anderer Spielverlauf lediglich möglich erscheint. Das Bundesgericht hält an seinem Grundsatz fest, dass die Folgen eines Regelverstoßes dann spielentscheidend sind, wenn ein anderer als der tatsächliche Spielverlauf bei regelkonformer Entscheidung in hohem Maße wahrscheinlich ist.“

Diese Rechtsprechung hat das Bundesgericht in seiner Entscheidung vom 30. April 2020 - BG 3-2020 – nochmals bestätigt.

Gemessen daran kommt dem streitgegenständlichen Regelverstoß spielentscheidende Bedeutung zu. Bei regelkonformer Entscheidung – Unterlassen der Korrektur des Spielstands - war ein anderer als der tatsächliche Spielverlauf in hohem Maße wahrscheinlich, denn faktisch geriet die Mannschaft der Revisionsführerin durch die „Korrektur“ der Schiedsrichter in der 47. Spielminute um zwei Tore ins Hintertreffen. Das Spiel endete mit einem Tor Vorsprung für die Mannschaft des Beteiligten. Dass sich die Mannschaft des Beteiligten schon lange vor Spielende entscheidend hätte „absetzen“ können, ist dem Spielprotokoll nicht zu entnehmen.“

An diesen Ausführungen hält das Bundesgericht fest. Sie gelten im vorliegenden Fall gleichermaßen. Dass in der 1. Halbzeit ein Zählfehler zugunsten der Mannschaft des Beigeladenen sei es zunächst auch nur durch Zeitnehmer und Sekretär, den sich die Schiedsrichter dann aber zurechnen lassen müssen, eingetreten war, steht unter den

Verfahrensbeteiligten fest (zu Unrecht gezähltes Tor der Nr. 54 der Mannschaft des Beigeladenen). Auch wenn dieser Regelverstoß bereits kurz vor Ende der 1. Halbzeit erfolgte, so war er doch spielentscheidend im og. Sinne. Das Bundesgericht folgt insoweit der Auffassung der Vorinstanz, welches der Sache nach ausführt, dass bei einem Zählfehler und einem Spielausgang mit einer Tordifferenz von max. einem Tor immer eine hohe Wahrscheinlichkeit für einen anderen Spielverlauf (-ausgang) gegeben ist. Dies gilt jedenfalls dann, wenn wie hier sich im weiteren Spielverlauf keine Mannschaft entscheidend hat „absetzen“ können.

Gegen die prozessuale Berücksichtigung des danach spielentscheidenden Zählfehlers bestehen keine Bedenken. Allerdings bestimmt § 34 Abs. 4 Buchst. b) RO, dass derartige Einspruchsgründe nur dann Gegenstand der Entscheidung der Rechtsinstanz sein dürfen, wenn mit ihnen die Benachteiligung des Einspruchsführers behauptet wird und sie unmittelbar nach dem Spiel einem Schiedsrichter/einer Schiedsrichterin angezeigt und im Spielbericht vermerkt worden sind. Korrespondierend dazu verhält sich Abs. 5 RO der Regelung, nach dem über im Spielbericht nicht vermerkte Einspruchsgründe nur im Ausnahmefall unter bestimmten Voraussetzungen entschieden werden kann. Vorliegend ist der Einspruchsgrund des spielentscheidenden Zählfehlers während der 1. Halbzeit des streitgegenständlichen Spiels den Anforderungen des § 34 Abs. 4 RO noch entsprechend im Spielbericht vermerkt. Bei verständiger Würdigung kann der Eintrag,

„Frisch auf Göppingen kündigt Einspruch an, da in der 1. HZ ein Tor für Frisch auf Göppingen zu wenig gezählt wurde.“

nur so verstanden werden, dass aus Sicht der Mannschaft der Revisionsgegnerin infolge eines Zählfehlers der Halbzeitspielstand zu ihren Lasten unrichtig war. Dies folgt gerade auch daraus, dass eben kein konkretes Spielgeschehen angeführt wird (z.B. welcher Zählvorgang in welcher Spielminute). Eine derartige Konkretisierung war von der Revisionsgegnerin bei Abfassung des Vermerks aufgrund der besonderen Umstände des vorliegenden Falles auch nicht zu verlangen, denn offensichtlich war es – so auch die eigene Darstellung des Revisionsführers - in der 1. Halbzeit zu weiteren Unrichtigkeiten beim Zählen der Tore und der Anzeige dieser gekommen, was im Nachhinein dann aber wieder korrigiert worden ist. Von daher liegt entgegen der Ansicht des Revisionsführers und des Beigeladenen kein, den Wertungen des § 34 Abs. 4 und 5 RO zuwiderlaufendes Auswechseln des Einspruchsgrundes vor. Dass mit der Anführung eines Zählfehlers zu Gunsten der gegnerischen Mannschaft zugleich eine eigene Benachteiligung geltend gemacht worden ist, steht außer Frage.

Die Kostenentscheidungen beruhen auf § 59 Abs. 1 RO.

Das Urteil ist unanfechtbar.